

II-⁹⁴⁴⁷ der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN,
1012, Stubenring 1

16. April 1993

Z1.10.930/17-IA10/93

4248 /AB

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Rudolf
Anshober, Freunde und Freundinnen,
Nr. 4281/J vom 18. Februar 1993 be-
treffend Trinkwasserverseuchung

1993-04-19

zu 4281 /J

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer

Parlament

1017 W i e n

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie bei-
geschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Anshober,
Freunde und Freundinnen vom 18. Februar 1993, Nr. 4281/J, betreffend
Trinkwasserverseuchung, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Die Untersuchung des Trinkwassers fällt in die Kompetenz des Bundes-
ministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz. Meßergebnisse
über Trinkwasseruntersuchungen im allgemeinen und Untersuchungser-
gebnisse über Trinkwassermeßserien des Amtes der Oberöster-
reichischen Landesregierung im besonderen liegen dem Bundesmini-
sterium für Land- und Forstwirtschaft nicht vor.

Auf Basis des Hydrographiegesetzes werden Grundwasseruntersuchungen
durch das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung durchge-
führt. Dieses Meßstellennetz ist bis 1996 gemäß Wassergüteeerhebung-
verordnung, BGBl. Nr. 338/91 auf 290 Meßstellen auszubauen.

- 2 -

In der ersten Ausbaustufe des Beobachtungsjahres 1991/92 werden 100 im oberösterreichischen Zentralraum situierte Meßstellen beobachtet. Die diesbezüglichen Ergebnisse des Beobachtungsjahres 1991/92 wurden bereits übermittelt und werden derzeit im Hinblick auf die Herausgabe eines entsprechenden Jahresberichtes über die bundesweiten Ergebnisse der Erhebung der Wassergüte in Österreich zusammenfassend bearbeitet.

Zu Frage 4:

Unter Heranziehung der durch den Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz für Pestizide und Nitrat verordneten Trinkwassergrenzwerte als Beurteilungsmaßstab für die ersten Ergebnisse der Grundwasserbeobachtungen gemäß Hydrographiegesetz ergibt sich

* bezüglich Nitrat:

- alle beobachteten 100 Meßstellen weisen Werte unter 100 mg NO₃/l auf (ab 1.7.1990 gültiger Grenzwert)
- ca. 80 % der beobachteten Meßstellen weisen Werte unter 50 mg NO₃/l auf (ab 1.7.1994 vorgesehener Grenzwert)
- ca. 40 % der beobachteten Meßstellen weisen Werte unter 30 mg NO₃/l auf (ab 1.7.1999 vorgesehener Grenzwert).

* bezüglich Atrazin:

- alle beobachteten 100 Meßstellen wiesen Werte unter 2 ppb/l auf (=zum Zeitpunkt der Untersuchung gültiger Grenzwert)
- etwas über 10 % der beobachteten Meßstellen wiesen Werte über 0,5 ppb/l auf (= ab 1.1.1993 geltender Grenzwert)
- etwas über 55 % der Meßstellen wiesen Werte über 0,1 ppb/l auf (= ab 1. Juli 1995 vorgesehener Grenzwert).

- 3 -

Zu den Fragen 5 und 11:

Mit der Grundwasserschwellenwertverordnung, BGBl.Nr. 502/1991, wurden Schwellenwerte für solche Stoffe festgelegt, denen im Rahmen der Trinkwasserversorgung allgemeine Bedeutung zukommt. Werden diese Schwellenwerte in einem Grundwassergebiet nicht nur vorübergehend überschritten, hat der Landeshauptmann mit Verordnung den betreffenden Bereich als Grundwassersanierungsgebiet zu bezeichnen und dabei Überprüfungen von Anlagen und Aufzeichnungen über die Verwendung von Stoffen anzuordnen. Aufgrund dieser Untersuchungen hat der Landeshauptmann (mit Verordnung) Nutzungsbeschränkungen und Reinhaltemaßnahmen zu verfügen.

Sanierungsgebiete wurden bisher noch keine ausgewiesen.

Zu Frage 6:

Eine Veränderung der Grenzwerte fällt in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz.

Zu Frage 7:

Wesentliches Anliegen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft ist die Reinhaltung der Gewässer einschließlich des Grundwassers, sodaß Grund- und Quellwasser ohne weitere Aufbereitung als Trinkwasser verwendet werden können. Ein breiter Einsatz von Wasseraufbereitungsanlagen würde die Durchsetzbarkeit der Maßnahmen zur Reinhaltung der Gewässer einschließlich des Grundwassers massiv erschweren.

Zu Frage 8:

Die finanzielle Unterstützung von Wasserver- und -entsorgungsmaßnahmen fällt in die Kompetenz des dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie zugeordneten Ökofonds.

- 4 -

Zu Frage 9:

Wo ein örtlich bedingter Wassermangel herrscht, wird man um die Errichtung von Fernwasserversorgungsleitungen nicht umhin können.

Eine Mischung von Wasser aus verschiedenen Entnahmestellen (d.h. auch z.B. aus einer Fernwasserversorgungsleitung) ist vertretbar, wenn die Einhaltung von Grenzwerten damit möglich wird.

Einzelprojekte liegen im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft dzt. keine vor.

Zu Frage 10:

Ausbringungsverbote für Atrazin wurden z.B. durch nachfolgend angeführte Verordnungen des Landeshauptmannes der Steiermark zum Schutz von Wasserversorgungsanlagen (Grundwasserschongebiete) festgelegt:

LGB1.Nr. 86/1990: Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 21. November 1990, mit der ein Grundwasserschongebiet zum Schutze der Wasserversorgungsanlagen der Leibnitzerfeld-Wasserversorgungs-Ges.m.b.H. der Gemeinde Lebring-St.-Margarethen, Retznei und der Marktgemeinde Wagna bestimmt wird.

LGB1.Nr. 87/1990: Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 21. November 1990, mit der ein Grundwasserschongebiet zum Schutze der Wasserversorgungsanlagen der Leibnitzerfeld-Wasserversorgungs-Ges.m.b.H. im nordöstlichen Leibnitzer Feld bestimmt wird.

LGB1.Nr. 88/1990: Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 21. November 1990, mit der ein Grundwasserschongebiet zum Schutze der Wasserversorgungsanlagen des Wasserverbandes Ehrenhausen bestimmt wird.

- 5 -

LBGl.Nr. 89/1990: Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 21. November 1990, mit der ein Grundwasserschongebiet zum Schutze der Wasserversorgungsanlagen der Stadtgemeinde Mureck bestimmt wird.

LGBI.Nr. 90/1990: Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 21. November 1990, mit der ein Grundwasserschongebiet zum Schutze der Wasserversorgungsanlagen des Wasserverbandes Grenzland-Südost und des künftigen Wasserverbandes Radkersburg bestimmt wird.

LGBI.Nr. 91/1990: Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 21. November 1990, mit der ein Grundwasserschongebiet zum Schutze der Wasserversorgungsanlagen der Stadtgemeinde Bad Radkersburg bestimmt wird.

LGBI.Nr. 92/1990: Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 21. November 1990, mit der ein Grundwasserschongebiet zum Schutze des Grundwasserwerkes Kalsdorf bestimmt wird.

Das Verbot der Verwendung von Atrazin wurde in allen oben genannten Verordnungen mit 1. Juli 1991 in Kraft gesetzt.

Zu Frage 12:

Betroffen sind vor allem Regionen im Norden, Osten und Südosten Österreichs.

Folgende Maßnahmen wären vorstellbar:

- Der erweiterte Einsatz des Instrumentariums der Wasserschon- und Schutzgebiete gemäß §§ 34 und 35 WRG sowie die Überprüfung bestehender Regelungen (entsprechende Erlässe sind seitens der Obersten Wasserrechtsbehörde an den jeweiligen Landeshauptmann ergangen).

- 6 -

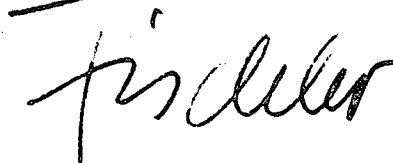
- Die Durchführung von Pilotprojekten zur Grundwassersanierung soweit es sich um typische belastete Grundwassergebiete handelt und die Voraussetzungen gemäß 33 f WRG nicht vorliegen (seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft wurden die Länder zur Zusammenarbeit eingeladen).
- Die Erlassung von Grundwassersanierungsverordnungen gemäß § 33 f WRG (die Zuständigkeit hierfür liegt beim Landeshauptmann).

Zu Frage 13:

Diesbezüglich darf ich auf die Verordnung der Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie über ein Verbot bestimmter gefährlicher Stoffe in Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittel-Verbotsverordnung), BGBl.Nr. 97/1992, verweisen.

Beilage

Der Bundesminister:



ANFRAGE:

1. Welche Trinkwassermeßprogramme des Jahres 1992 wurden in den verschiedenen Bundesländern durchgeführt?
2. Welche Meßergebnisse wurden dabei erzielt? Wie hoch war der Anteil jener Proben, bei denen die derzeitigen Grenzwerte überschritten wurden? Wie hoch war jeweils der Anteil jener Proben, bei denen die zukünftigen Grenzwerte überschritten wurden? Welche Extremwerte wurden jeweils in den einzelnen Bundesländern erzielt?
3. Welche Informationen über Meßserien der Landesregierung Oberösterreichs liegen dem Landwirtschaftsminister vor?
4. Wie beurteilt der Landwirtschaftsminister generell die erzielten Werte?
5. Welche Maßnahmen sollen nach Meinung des Landwirtschaftsministers nun getroffen werden, um die zukünftigen Grenzwerte doch noch rechtzeitig zu erreichen?
6. Schließt sich der Landwirtschaftsminister der jüngst publizierten Meinung der Wasserversorgungsunternehmen an, die eine Erhöhung der Grenzwerte fordern?
7. Wie beurteilt der Landwirtschaftsminister die Sinnhaftigkeit von Wasseraufbereitungsanlagen?
8. Falls Wasseraufbereitungsanlagen errichtet werden, welche Kosten sind dafür österreichweit erforderlich?
9. Wie beurteilt der Landwirtschaftsminister die Sinnhaftigkeit von neuen Fernwasserversorgungsleitungen, um die zukünftigen Grenzwerte erreichen zu können? Welche konkreten Einzelprojekte liegen dem Minister vor? Welche Investitionskosten werden dafür erforderlich?
10. Der oberösterreichische Wasserrechtslandesrat Hans Achatz gibt an, daß die Landesregierung ein Sofortverbot für Atrazin nicht verhängen könne. Entspricht diese Ansicht auch der Rechtsmeinung des Landwirtschaftsministers? Wenn nein, welche Maßnahmen könnte der Wasserrechtslandesrat als Akutmaßnahmen im Fall Atrazin setzen? Gibt es in einzelnen österreichischen Teilregionen bereits ein Ausbringungsverbot von Atrazin? Wenn ja, in welchen Regionen, seit wann mit welcher Begründung?
11. Welches Konzept plant der Landwirtschaftsminister, um ein Erreichen der zukünftigen Grenzwerte garantieren zu können?
12. Was soll in jenen Regionen geschehen, in denen die Grenzwerte nicht eingehalten werden können? Um welche Regionen würde es sich dabei handeln?
13. Liegt dem Landwirtschaftsminister jener Brief des Aufsichtsrates der SBL Linz vor, in dem dieser daraufhinweist, daß etwa für den Großraum Linz die Atrazin-Grenzwerte schon derzeit überschritten sind und die neuen Grenzwerte nicht eingehalten werden können? Welche Maßnahmen sind als Gegenmaßnahmen aus diesem Grund für den Zentralraum Linz konkret geplant?